

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/5 10ObS2296/96m, 10ObS361/99g, 1Ob195/10y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ASVG §116 Abs1 Z2

BSVG §74 Abs1 Z2

BSVG §80

GSVG §78 Abs1 Z2

GSVG §85

Rechtssatz

Die Krankenversicherung trifft unter anderem Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit. Dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung kommt der Krankenversicherungsträger nach, wenn er die Erbringung der Gesundheitsgüter organisiert, sei es durch Schaffung eigener Einrichtungen, sei es durch Verpflichtung von Dritten (insbesondere Ärzten) im Vertragswege. Ist der Krankenversicherungsträger nicht in der Lage, Naturalleistungen zur Verfügung zu stellen, so tritt an deren Stelle die Erbringung von Geldleistungen (Kostenerstattung). Geht man von den damit verknüpften Rechtsfolgen aus, nimmt eine Kostenerstattung der Krankenversicherungsleistung aber grundsätzlich ebensowenig den Sachleistungscharakter wie eine Kostenbeteiligung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2296/96m

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2296/96m

Veröff: SZ 69/248

- 10 ObS 361/99g

Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 361/99g

nur: Geht man von den damit verknüpften Rechtsfolgen aus, nimmt eine Kostenerstattung der Krankenversicherungsleistung aber grundsätzlich ebensowenig den Sachleistungscharakter wie eine Kostenbeteiligung. (T1) Beisatz: Aus Gründen des gesetzlichen Auftrags, das Sachleistungsprinzip möglichst zu verwirklichen, ist es erforderlich, den sozialversicherungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch nicht nur vom Entstehen eines wahlärztlichen Honoraranspruches abhängig zu machen, sondern auch von der endgültigen schuldbefreienden Bezahlung. (T2); Veröff: SZ 73/111

- 1 Ob 195/10y

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 195/10y

Vgl auch; nur: Die Krankenversicherung trifft unter anderem Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit. Dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung kommt der Krankenversicherungsträger nach, wenn er die Erbringung der Gesundheitsgüter organisiert, sei es durch Schaffung eigener Einrichtungen, sei es durch Verpflichtung von Dritten (insbesondere Ärzten) im Vertragswege. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106769

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>